

6. M a a ß = u n d G e w i c h t s = W e s e n.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend

die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholo-
metern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen.

Der Bundesrath hat nach Vernehmung der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission beschlossen, die Vorschriften unter E und F der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Ver-
kehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten
Richtigkeit, vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698);
unter 2 der Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmate-
rialien zc. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von
der absoluten Richtigkeit, vom 16. August 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 328);
unter 3 der Bekanntmachung, betreffend die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für
Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch
zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, vom 14. Dezember 1872 (Central-Blatt
für das Deutsche Reich, Jahrgang 1873, Seite 3)
in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, Absatz E.

Größe im öffentlichen Verkehr noch zu duldbende Abweichungen der Angaben der Alkoholometer und zuge-
hörigen Thermometer von den Angaben der betreffenden Mischungsnormalen:

bei Alkoholometern . . . 0,5 Prozent
bei Thermometern . . . 0,6 Grad Réaumur.

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, Absatz F, Bekanntmachung vom 16. August 1871,
Absatz 2 und Bekanntmachung vom 14. Dezember 1872, Absatz 3.

Größe bei Waagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldbende Abweichungen von der Richtigkeit, ausgedrückt
durch diejenigen Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit
genügen sollen, oder welche bei unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vor-
handensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Ausschlages er-
weisen sollen:

A. Handelswaagen.

I. Gleicharmige Waagen.

- 0,4 Gramm für je 100 Gramm ($= \frac{1}{250}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder
weniger beträgt.
2,0 Gramm für je 1 Kilogramm ($= \frac{1}{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm,
aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
1,0 = für je 1 Kilogramm ($= \frac{1}{1000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilo-
gramm beträgt.

II. Ungleicharmige Waagen.

1,2 Gramm für je 1 Kilogramm ($= \frac{1}{833}$) der größten zulässigen Last.

III. Laufgewichtswaagen.

- 2,0 = für je 1 Kilogramm ($= \frac{1}{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder
weniger beträgt.
1,2 = für je 1 Kilogramm ($= \frac{1}{833}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Kilo-
gramm beträgt.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

- 4,0 Milligramm für je 1 Gramm (= $\frac{1}{250}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.
- 2,0 " für je 1 Gramm (= $\frac{1}{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.
- 1,0 " für je 1 Gramm (= $\frac{1}{1000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.
- 0,4 Gramm für je 1 Kilogramm (= $\frac{1}{2500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
- 0,2 " für je 1 Kilogramm (= $\frac{1}{5000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Geringere Waagen.

a) Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

- 200 Gramm bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und
- 100 " bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

b) Hölzwaagen.

- 8 Gramm für je 1 Kilogramm (= $\frac{1}{125}$) der größten zulässigen Last.

Berlin, den 12. März 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Gd.

7. Polizei = Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a. Auf Grund des §. 39 und §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Ludwig Kochanowski, Arbeiter,	63 Jahre, geboren zu Lovia, Russisch-Polen,	Landstreichen und Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus),	Königlich preussische Be- zirksregierung zu Marien- werder,	2. März d. J.
----	----------------------------------	--	---	---	---------------

b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Stanislaus Leschinski, Arbeiter,	30 Jahre, geboren zu Schifus, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Be- zirksregierung zu Königs- berg,	1. Februar d. J.
3.	Franz Hölzel, Arbeiter,	40 Jahre, aus Badsdorf, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rück- fall,	Königlich preussische Be- zirksregierung zu Bres- lau,	23. Februar d. J.
4.	Ernst Schreier, Schnei- dergefelle,	35 Jahre, aus Oderau bei Troppau, Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	28. Februar d. J.

